

Besondere Bedingungen für die Errichtung von Tragkonstruktionen für Solaranlagen

Geltung

1. Diese Besonderen Bedingungen für die Errichtung von Tragkonstruktionen für Solaranlagen sind Vertragsbestandteil aller Verträge über die Errichtung von Tragkonstruktionen für Solaranlagen zwischen der PohlCon Solar GmbH & Co. KG (im Folgenden „PohlCon Solar“) und Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im Folgenden „Auftraggeber“) (PohlCon Solar und Auftraggeber im Folgenden gemeinschaftlich „Vertragsparteien“).

2. Ergänzend und nachrangig zu diesen Besonderen Bedingungen für die Errichtung von Tragkonstruktionen für Solaranlagen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Lieferungs- und Zahlungsbedingungen) der PohlCon Solar.

3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, die PohlCon Solar hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Selbst wenn der Auftraggeber auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Angebote und Unterlagen

1. Alle Angebote der PohlCon Solar sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

2. Der geschlossene Vertrag einschließlich dieser Besonderen Bedingungen für die Errichtung von Tragkonstruktionen für Solaranlagen gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen der PohlCon Solar vor Abschluss eines Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

3. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Besonderen Bedingungen für die Errichtung von Tragkonstruktionen für Solaranlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

4. Angaben der PohlCon Solar zum Gegenstand der Leistung (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie die Darstellung desselben (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

5. Die PohlCon Solar behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten oder Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung der PohlCon Solar weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen der PohlCon Solar diese Gegenstände vollständig an diese zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellten Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

Preise

1. Die Preise gelten für den im Vertrag vereinbarten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen zuzüglich Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

2. Beträgt die Zeit zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Termin für den Beginn der Ausführung der Leistungen durch die PohlCon Solar mehr als vier Monate, ist die PohlCon Solar bei einer zwischenzeitlichen Änderung der Materialpreise durch ihre Lieferanten berechtigt, die vereinbarte Vergütung entsprechend angemessen anzupassen.

Abrechnung nach Zeitaufwand

1. Die PohlCon Solar ist berechtigt, dem Auftraggeber folgende Leistungen nach Zeitaufwand (Stundensätze) zusätzlich zur vertraglich vereinbarten Vergütung zu berechnen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist:

- Zeitlicher Mehraufwand wegen Abweichens der tatsächlichen Verhältnisse auf der Baustelle des Auftraggebers von den Grundlagen des Vertrages.

- Bauseitig bedingte Wartezeiten.
- Fahrzeiten für die Ab- und Wiederanreise der Monteure bei nicht von PohlCon Solar zu vertretenden Montageunterbrechungen.

2. Die Vergütung der PohlCon Solar für Leistungen gemäß vorstehendem Absatz 1 berechnet sich nach Stundensätzen (Zeithonorar) auf der Grundlage des tatsächlichen Zeitaufwandes. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, beträgt der Stundensatz EUR 49 Euro für Bauleiter, EUR 39 Euro für Obermonteure sowie EUR 36 Euro für Monteure.

Zahlung

1. Wird ein Zahlungsplan schriftlich nicht vereinbart, werden folgende Beträge in % der vertraglich vereinbarten Vergütung zur Zahlung fällig:

- 10 % bei Vertragsabschluss,
- 20 % bei Beginn der Montage,
- jeweils 10 % bei Anlieferung von jeweils 25 % des von der PohlCon Solar zur Erbringung der Leistung beigestellten Materials,
- 20 % nach Abschluss der Modulmontage,
- 10 % nach Abnahme (Schlusszahlung).

2. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind Rechnungsbeträge sofort ohne jeden Abzug zu Zahlung fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit einer Zahlung ist der Zahlungseingang bei der PohlCon Solar. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers mit einer Zahlung werden alle – auch gestundete – Forderungen der PohlCon Solar sofort fällig.

3. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Auftraggebers zulässig.

4. Die PohlCon Solar ist berechtigt, vom Auftraggeber eine Zahlungssicherheit in Form einer unbefristeten Bürgschaft auf erstes Anfordern zu verlangen, welche einen Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB enthält. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit hat nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Auftraggebers zu gelten. Für Streitigkeiten aus der Bürgschaft hat ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung zu finden. Ferner müssen Streitigkeiten aus der Bürgschaft in Berlin durchzuführen sein.

Geltung der VOB/B und des BGB

Für das Vertragsverhältnis gilt in nachstehender Reihen- und Rangfolge:

1. der Inhalt des zwischen der PohlCon Solar und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages,
2. diese Besonderen Bedingungen für die Errichtung von Tragkonstruktionen für Solaranlagen,
3. die Regelungen der VOB/B sowie
4. das Werkvertragsrecht gemäß §§ 631 bis 650 BGB.

Eigentumsvorbehalt

1. Sofern nichts anderes vereinbart, bleibt das von der PohlCon Solar zur Erbringung der Leistung beigestellte Material bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen der PohlCon Solar aus dem mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag im Eigentum der PohlCon Solar. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt jedwede Verarbeitung des beigestellten Materials im Namen und für Rechnung der PohlCon Solar, so dass die PohlCon Solar unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert des von der PohlCon Solar beigestellten Materials – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts des von der PohlCon Solar beigestellten Materials zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei der PohlCon Solar eintreten sollte, überträgt der Auftraggeber bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im oben genannten Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an die PohlCon Solar. Wird das von der PohlCon Solar beigestellte Material mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Auftraggeber, soweit die Hauptsache ihm gehört, der PohlCon Solar anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 2 genannten Verhältnis.

2. Der Auftraggeber tritt bereits jetzt sicherungshalber sämtliche Forderungen, die an die Stelle des von der PohlCon Solar beigestellten Materials treten oder sonst hinsichtlich dieses Materials entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung, an die PohlCon Solar ab. Die PohlCon Solar ermächtigt den Auftraggeber widerruflich, die an die PohlCon Solar abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Die PohlCon Solar darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

3. Sofern sich der Auftraggeber vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung der geschuldeten Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, hat die PohlCon Solar das Recht, das von ihr beigestellte Material zurückzunehmen, nachdem die PohlCon Solar dem Auftraggeber eine angemessene Frist

zur Leistung gesetzt hat. Sofern die PohlCon Solar das von ihr beigestellte Material zurücknimmt, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Auftraggeber. Ebenfalls einen Rücktritt vom Vertrag stellt es dar, wenn die PohlCon Solar das von ihr beigestellte Material pfändet. Von der PohlCon Solar zurückgenommenes Material darf die PohlCon Solar verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die der Auftraggeber der PohlCon Solar schuldet, nachdem die PohlCon Solar einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen hat.

4. Bei Pfändungen des von der PohlCon Solar beigestellten Materials durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Auftraggeber auf das Eigentum der PohlCon Solar hinweisen und muss die PohlCon Solar unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit diese ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Sofern der Dritte die der PohlCon Solar in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Auftraggeber.

Höhere Gewalt

Sofern die PohlCon Solar verbindliche Leistungsfristen aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (z. B. Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Krieg, Terrorakte, Feuerschäden, unvorhersehbare Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmängel, Streiks, Aussperrungen, Verfügungen von Behörden), wird sie den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Leistungsfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Leistungsfrist nicht möglich, ist die PohlCon Solar berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Auftraggebers wird sie unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch einen Zulieferer, wenn ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen wurde, weder die PohlCon Solar noch ihre Zulieferer ein Verschulden trifft oder die PohlCon Solar im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.

Baustelleneinrichtung des Auftraggebers

Der Auftraggeber sorgt für die erforderliche Baustelleneinrichtung bestehend aus Baublatte, Bauzaun, Beleuchtung (soweit erforderlich), Bauwasser und Baustrom und die Bewachung der Baustelle. Die Herstellung von Zuwegungen und Erdarbeiten obliegt – soweit erforderlich – ebenfalls dem Auftraggeber.

Beistellungen durch Auftraggeber

Werden vom Auftraggeber Solarmodule oder sonstige Stoffe zur Ausführung zur Verfügung gestellt, so ist der Auftraggeber für deren Tauglichkeit verantwortlich. Nimmt die PohlCon Solar für den Auftraggeber Solarmodule von Dritten entgegen, wird sie eine Sichtprüfung auf offenkundige Beschädigungen durchführen. Eine dem Auftraggeber ggf. gegenüber seinem Lieferanten nach § 377 HGB obliegende Untersuchungs- und Rügepflicht übernimmt die PohlCon Solar für den Auftraggeber nicht.

Technische Änderungen

Die PohlCon Solar behält sich technische notwendige oder zweckmäßige Änderungen in der Planung und Ausführungsart sowie den vorgesehenen Baustoffen vor, soweit diese Änderungen die Funktions- und Gebrauchstauglichkeit der Leistung nicht mindern, dem Auftraggeber vorab mitgeteilt wurden, seine Interessen berücksichtigt wurden und ihm zumutbar sind. Die Höhe der vertraglich vereinbarten Vergütung ändert sich hierdurch nicht.

Abschlagszahlungen

Die PohlCon Solar ist bei nicht von ihr vertretender Bauunterbrechung von mehr als 12 Werktagen berechtigt, für bereits erbrachte Leistungen (wie z. B. Material ohne Montage, Montage von Tragsystemen ohne Modulaufgabe, einzelne Tische) angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

Haftung

Für von Dritten überlassene Solarmodule und sonstige Materialien, Werkzeuge und Geräte haftet die PohlCon Solar GmbH & Co. KG gem. § 690 BGB. Ferner ist die Haftung bei Folgen und Schäden durch Bodenveränderungen durch Setzungen ausgeschlossen.

Gerichtsstand; Rechtswahl

Gerichtsstand ist Berlin. Die PohlCon Solar ist jedoch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers oder am Erfüllungsort zu klagen. Es gilt ausschließlich das deutsche Recht.

Sonstiges

Soweit der Vertrag oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Stand: März 2018